

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Türkenfeld
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KGS)
vom 26.07.2006

Inhalt

§ 1	Gebührentatbestand	Seite	3
§ 2	Gebührensschuldner	Seite	3
§ 3	Entstehung und Fälligkeit	Seite	3
§ 4	Gebührenmaßstab und Gebührensatz	Seite	4
§ 4a	Gebühren der Mittagsverpflegung	Seite	4
§ 5	Erlass und abweichende Festsetzung von Gebühren	Seite	5
§ 6	Inkrafttreten	Seite	5

Eingearbeitete Änderungen der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung

Datum des Erlasses	Art der Änderung	Inkrafttreten der Änderung
10.12.2009.....	Erweiterung der Buchungszeiten; Gebühren der Mittagsverpflegung	01.10.2010
18.03.2011.....	Änderung der Bezeichnung Kinder- garten in Kindertageseinrichtung	01.04.2011
04.08.2011.....	Erweiterung der Buchungszeiten im Kindergarten Sumsemann	01.09.2011
13.09.2012.....	Änderung Gebührenmaßstab und -sätze Änderung bei der Mittagsverpflegung	01.10.2012
13.09.2013.....	Änderung Gebührenmaßstab und -sätze Änderung bei der Mittagsverpflegung	01.09.2013
20.05.2015.....	Erweiterung der Buchungszeiten im Kindergarten Sumsemann	01.09.2015
05.07.2017	Änderung Gebühren der Mittagsverpflegung	01.09.2017
11.07.2018	Änderung Gebührenmaßstab	01.09.2018
10.10.2018	Änderung Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, Pauschalsätze für die Mittagsverpflegung	01.11.2018
20.04.2019	Änderung Gebührenmaßstab <ul style="list-style-type: none"> • Elternbeitragszuschuss • Buchungszeiten für Kinderkrippe Ergänzung bei Fälligkeit der Gebühr	01.04.2019

Die Gemeinde Türkenfeld erlässt auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004, GVBl. S. 272) folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Türkenfeld
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KGS)
vom 26.07.2006**

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsbesuch) Gebühren (Betreuungsgebühren).
- (2) Der Kindertageseinrichtungsbesuch im Sinne des Absatzes 1 beginnt an dem Tag, an dem ein Kind erstmals in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Der Kindertageseinrichtungsbesuch endet durch Abmeldung oder Ausschluss. Abwesenheit in Folge von Krankheit oder aus sonstigen Gründen unterbricht den Kindertageseinrichtungsbesuch nicht.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird;
 - b) diejenigen, die das Kind in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Betreuungsgebühr im Sinne von § 4 entsteht erstmals mit der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entsteht die Betreuungsgebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Betreuungsgebühr wird im Falle des Absatzes 1 Satz 1 am ersten Tag des Kindergartenbesuches (§ 1 Abs. 2) für den gesamten Monat fällig. Im Übrigen wird die Kindergartenbenutzungsgebühr jeweils am Ersten eines Monats für den gesamten Monat fällig.

- (3) Der Berechnung der Betreuungsgebühr wird die durchschnittliche tägliche Buchungszeit bezogen auf eine Arbeitswoche (5 Tage) unabhängig vom tatsächlichen Kindergartenbesuch im Sinne von § 1 Absatz 2 zu Grunde gelegt.
- (4) Erfolgt der Kindergartenbesuch in Folge von Krankheit des Kindes oder weil der Kindergarten nicht den gesamten Monat betrieben wird oder aus sonstigen Gründen nicht den gesamten Monat, so werden keine Gebühren zurück erstattet.
- (5) Wird ein Kind abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr unabhängig vom tatsächlichen Kindergartenbesuch bis zum Ende der Abmeldungsfrist zu entrichten.
- (6) Die Kosten für die Mittagsverpflegung (§ 4a Abs. 3) werden mit folgenden Pauschalbeträgen abgerechnet:
 - Monatliche Pauschale von 25 Euro bei regelmäßig 2 – 3 Essen pro Woche
 - Monatliche Pauschale von 50 Euro bei regelmäßig 4 – 5 Essen pro Woche
 Die monatliche Mittagsverpflegungspauschale wird jeweils am Ersten eines Monats für den gesamten Monat fällig.
 Am Ende des Kindergartenjahres wird eine Gesamtabrechnung über die tatsächliche Anzahl der Mittagessen erstellt und mit den Pauschalen verrechnet.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühren richtet sich nach der durchschnittlichen täglichen Dauer des Kindertageseinrichtungsbesuches in Stunden (Buchungszeit) je Öffnungstag im Kindertageseinrichtungsjahr und der Art der Betreuung. Das Kindertageseinrichtungsjahr wird mit 226 Öffnungstagen jeweils vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres festgesetzt.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen „Kinderhaus Pfiffikus“ und „Kindergarten Sumse-mann“ werden folgende Buchungszeiten angeboten:
 - a) 3 bis 4 Stunden (nur in der Kinderkrippe im Kinderhaus Pfiffikus möglich)
 - b) 4 bis 5 Stunden,
 - c) 5 bis 6 Stunden,
 - d) 6 bis 7 Stunden,
 - e) 7 bis 8 Stunden,
 - f) 8 bis 9 Stunden,
 - g) 9 bis 10 Stunden von montags bis donnerstags.
- (3) Für die Betreuungsarten werden folgende Sätze festgesetzt:

a) Kindergarten- und Integrationsbetreuung

Buchungszeit	Kosten pro Monat
4 – 5 Std.	115,00 €
5 – 6 Std.	135,00 €
6 – 7 Std.	160,00 €
7 – 8 Std.	180,00 €
8 – 9 Std.	205,00 €
Über 9 Std.	220,00 €

b) Kinderkrippe

Buchungszeit	Kosten pro Monat
3 – 4 Std.	180,00 €
4 – 5 Std.	225,00 €
5 – 6 Std.	270,00 €
6 – 7 Std.	315,00 €
7 – 8 Std.	360,00 €
8 – 9 Std.	405,00 €
Über 9 Std.	440,00 €

- (4) Die durchschnittliche monatliche Betreuungsgebühr reduziert sich um monatlich 100 Euro ab dem 1. September des Kindergartenjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, bis zur Einschulung (Elternbeitragszuschuss).
- (5) Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder die Kindertageseinrichtung, so ermäßigt sich der Gebührensatz
- a) für jedes weitere Kind, bei dem die Regelung des Abs. 4 nicht zutrifft, um 40 v.H,
- b) für jedes weitere Kind, bei dem die Regelung des Abs. 4 zutrifft, vermindert um den Elternbeitragszuschuss, um 40 v.H,

§ 4 a

Gebühren der Mittagsverpflegung

- (1) In den Kindertageseinrichtungen wird regelmäßig eine Mittagsverpflegung angeboten. Ein Anspruch der Eltern oder Personensorgeberechtigten auf Mittagsverpflegung besteht nicht. Insbesondere kann die Mittagsverpflegung während der Zeit der Schulferien oder Schließzeiten des Lieferanten ausfallen.
- (2) Die Eltern oder Personensorgeberechtigten haben ihre Kinder für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verbindlich anzumelden. Die Eltern oder Personensorgeberechtigten haben die Bestellungen von Mahlzeiten im Rahmen der Mittagsverpflegung ihrer Kinder verbindlich bis spätestens am Freitag, 12.00 Uhr, einer Woche für die jeweilige Folgewoche in der Kindertageseinrichtung abzugeben. Der Widerruf oder die Änderung verbindlich abgegebener Bestellungen ist nicht möglich.
- (3) Für jede verbindlich bestellte Mahlzeit für Kinder im Alter von einem bis höchstens drei Jahren wird eine Gebühr von 2,85 € erhoben. Für jede verbindlich bestellte Mahlzeit für Kinder im Alter ab drei Jahren wird eine Gebühr von 3,35 € erhoben. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden monatlich pauschal und am Ende des Kindergartenjahres nach der tatsächlichen Anzahl der Mittagessen abzüglich der geleisteten Monatspauschalen abgerechnet (§ 3 Abs. 6).

§ 5

Erlass und abweichende Festsetzung von Gebühren

- (1) Gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) KAG, § 227 Abs. 1 AO 1977 können Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) KAG, § 163 Abs. 1 Sätze 1 und 3 AO 1977 können Gebühren abweichend festgesetzt werden.

§ 6

Inkrafttreten¹

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Kindergartens der Gemeinde Türkenfeld (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KGS) vom 02.07.2003 in der Fassung der letzten gültigen Änderungssatzung außer Kraft.

Türkenfeld, den
Gemeinde Türkenfeld

gez.

Georg Klaß
Erster Bürgermeister

¹ Die Vorschrift über das Inkrafttreten bezieht sich auf die ursprüngliche Fassung der Satzung